

**A: Mietvertrag, Mieter, Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel****1. Buchung über die Website:**

Der Mieter gibt durch Anklicken des Buttons „verbindlich buchen“ auf der Website des Vermieters eine verbindliche Bestellung ab. Den Eingang der Bestellung bestätigt der Vermieter unmittelbar per E-Mail nach dem Absenden der Bestellung. Der Vertrag kommt mit Versand der Buchungsbestätigung (per E-Mail) an den Mieter zustande.

Buchung mit Bestätigungslink:

Der Vermieter übersendet dem Mieter eine Zusammenfassung der Reservierungsanfrage nebst allen Vertragsinformationen per E-Mail. Der Mieter gibt eine verbindliche Bestellung ab, indem er die Reservierungsanfrage über den ihm übermittelten Bestätigungslink bestätigt. Der Vertrag kommt mit Versand der Buchungsbestätigung (per E-Mail) an den Mieter zustande.

Anmietung vor Ort:

Bei einer Anmietung vor Ort ohne vorausgegangene Buchung kommt der Vertrag durch Unterzeichnung des Mietvertrags bei der Fahrzeugübergabe zustande.

2. Für Kfz-Mietverträge besteht kein Widerrufsrecht.
3. Der Mieter erklärt, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises und der Kautions fähig ist.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. In den Fahrzeugen des Vermieters darf nicht geraucht werden. Bei einem Verstoß ist der Vermieter berechtigt, für die erforderliche Sonderreinigung die Pauschale gemäß den Anmietinformationen zu berechnen; dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
5. Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Mietwagenfabrikats vorgenommen werden. Die Genehmigung des Vermieters ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als 80,-EUR betragen. Der Vermieter erstattet die dem Mieter nach den vorangegangenen Bestimmungen erwachsenen effektiven Kosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der vom Mieter verauslagten und quitierten Originalrechnung, wenn der Mieter nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. die Verkehrsunsicherheit des Fahrzeuges gegeben war.
6. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Bei Rückgabe des Fahrzeugs ist es mit einem vollständig gefülltem Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, so wird der Vermieter dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs das Entgelt gemäß der bei der Anmietung gültigen Anmietinformationen in Rechnung stellen.
7. Kosten für Betriebsmittel (insbesondere Motoröl und Scheibenreiniger/-frostschutz) gehen zu Lasten des Mieters.

B: Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland, Ortung der Fahrzeuge

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis, eine im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie ein gültiges und vom Vermieter akzeptiertes Zahlungsmittel vorlegen. Welche Zahlungsmittel der Vermieter akzeptiert, ergibt sich aus den Anmietinformationen. Das Zahlungsmittel muss auf den Namen des Mieters ausgestellt sein. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Entstandene Schäden müssen dem Vermieter ersetzt werden.
2. Bei Zweifel vom Vermieter an der Identität des Mieters, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder dessen Bonität ist der Vermieter berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität, Fahrerlaubnis und Bonität zufriedenstellend vom Mieter gegenüber dem Vermieter geklärt worden sind.
3. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Weitere Fahrer können vor Mietbeginn gegen eine zusätzliche Gebühr eingetragen werden. Angaben zur Höhe der Gebühr können Sie der Buchungsstrecke und der Vorderseite des Mietvertrags entnehmen. Für alle Fahrer gelten Alters- und Führerscheinbeschränkungen, welche der Buchungsstrecke oder dem Mietvertrag entnommen werden können. Für alle Fahrer ist ein Führerscheinbesitz von mindestens 3 Jahren vorgeschrieben.
4. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
5. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - auf Rennstrecken,
 - zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - zur Weitervermietung,
 - zur Begehung von Straftaten.
6. Eine Auslandsnutzung ist nur in den in den Anmietinformationen genannten Ländern gestattet. Die Nutzung in anderen Ländern ist anfragepflichtig und nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters sowie gegebenenfalls besonderen Auflagen möglich.
7. Das Deaktivieren von Fahrstabilitäts- und Assistenzsystemen (insbesondere ESP/ESC und Traktionskontrolle) sowie Launch-Control-Starts sind strengstens untersagt.
8. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 5., 6. oder 7. berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des



Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter aufgrund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 2., 3., 5., 6. oder 7. entsteht, bleibt unberührt.

9. Unsere Fahrzeuge sind mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet.

C: Mietpreis, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kaution), Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs

1. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis, Sonderleistungen sowie etwaigen Standortzuschlägen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Zusatzfahrergebühren und Zustellungs- und Abholgebühren.
2. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- und Abholgebühren in Rechnung gestellt.
3. Der Mietpreis ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig.
4. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kaution zu leisten. Die Höhe der Kaution ist vom gemieteten Fahrzeug abhängig. Angaben zur Höhe der Kaution können den Anmietinformationen unter www.dcrentcars.de/anmietinformationen oder der Vorderseite des Mietvertrags entnommen werden.
5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen Entgelte und die Kaution dem Zahlungsmittel, insbesondere der Kreditkarte, des Mieters belastet.
6. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

D: Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt. Die Selbstbeteiligung in der Haftpflichtversicherung beläuft sich auf 1.000 EUR pro Schadenfall.
2. Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
3. Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen des Vermieters, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
4. Der Vermieter ist bevollmächtigt, gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird dem Vermieter die Führung des Rechtsstreits überlassen. Der Vermieter ist berechtigt im Namen des Mieters bzw. Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Mieter bzw. Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

E: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Mieter soll zu diesem Zweck einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen.
3. Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen des Vermieters zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es dem Vermieter zu ermöglichen, diese zu treffen.
4. Das Fahrzeug darf nur in Garagen abgestellt werden.
5. Die Verbote nach lit. B Ziffer 7 (Deaktivieren von Fahrstabilitäts- und Assistenzsystemen, insbesondere ESP/ESC und Traktionskontrolle, sowie Launch-Control-Starts) gelten zugleich als Obliegenheiten im Sinne dieser Bedingungen.

F: Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Die Haftung aus Unfällen (vertragliche Haftungsbegrenzung) für Schäden am Fahrzeug, für Fahrzeugverlust und Brand gegenüber dem Vermieter ist begrenzt. Eine vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbegrenzung einbezogenen Fahrer je individuellem Schadenereignis bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Neben dem Mieter sind alle im Mietvertrag eingetragenen



Zusatzfahrer in den Schutzbereich der Haftungsbegrenzung einbezogen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbegrenzung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbegrenzung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere nach lit. E dieser Allgemeinen Mietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, seine Leistung zur Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter bzw. der Fahrer. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist der Vermieter zur Haftungsbegrenzung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsbegrenzungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsbegrenzungspflicht des Vermieters ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum und Schäden am Fahrzeug. Zusätzlich haftet der Mieter für Rückführung, Wertverlust, Mietausfall und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Kosten und Schäden.

Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall, die der Mieter zu tragen hat, kann der Buchungsstrecke und der Vorderseite des Mietvertrages entnommen werden.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der gültigen Anmietinformationen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
4. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden z.B. durch rutschende Ladung, Falschbetankung, Schäden durch Verschalten, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler sowie Schäden durch Überbeanspruchung des Fahrzeugs.
5. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.
6. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für berechtigte Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsbegrenzung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.
7. Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung gelten ergänzend zu den Regelungen in diesen AGB.
8. Mehrere Mieter haften für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

G: Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

H: Rückgabe des Fahrzeugs, Daten in Navigations- und Kommunikationssystemen

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter dem Vermieter Schadensersatz. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit der Sonderreinigungspauschale gemäß den Anmietinformationen berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
3. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Koppelung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Der Vermieter ist nicht zur Löschung der vorgenannten Daten verpflichtet.
4. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.



5. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt in Höhe folgender Staffelung geltend zu machen:

- bis 29 Minuten Verspätung: kostenfrei
- 30 bis 59 Minuten Verspätung: 200 EUR
- ab 60 Minuten Verspätung: pro angefangenen Tag der Verspätung ein zusätzlicher Miettag

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

J: Stornierung, Nichtabholung

1. Eine Stornierung ist bis zu 72 Stunden vor Mietbeginn möglich. Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr fällig. Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts:
 - bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 30% des Mietpreises
 - ab Beginn der 4. Woche bis zum Beginn der 2. Woche vor Mietbeginn: 60% des Mietpreises
 - unter 2 Wochen bis 72 Stunden vor Mietbeginn: 85% des Mietpreises
2. Als Mietpreis gilt der Gesamtmietpreis inkl. aller Gebühren und Extras.
3. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist bei den Regelungen gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass dem Vermieter die in Absatz 1 genannten Ansprüche nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.
4. Sollte der Mieter nicht zum vereinbarten Abholzeitpunkt erscheinen, wird der Vermieter die Reservierung zwei Stunden lang aufrechterhalten. Danach ist das Fahrzeug wieder für andere Kunden freigegeben. Dem Mieter wird in diesem Fall der Gesamtmietpreis in Rechnung gestellt. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden durch die Nichtabholung entstanden ist.
5. Der Vermieter hat seinen Standort in Grünwald. An allen anderen Standorten, an denen das Fahrzeug angeliefert wird, wird der Vermieter maximal 30 Minuten auf den Mieter warten. Danach wird das Fahrzeug wieder an den Sitz des Vermieters zurückgebracht und kann dort während der Geschäftszeiten vom Mieter abgeholt werden.

K: Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters,
 - nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks
 - gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
 - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
 - die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen zu hoher Schadenquote
2. Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

L: Einzugsermächtigung des Mieters, Aufrechnungsverbot

1. Der Mieter ermächtigt den Vermieter unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

M: Schriftform, Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
2. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Der Vermieter nimmt an dem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nicht teil.
3. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Grünwald.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch. Stellt der Vermieter Übersetzungen dieser Bedingungen oder sonstiger Vertragsdokumente zur Verfügung, dienen diese lediglich der Information; bei Abweichungen oder Auslegungsfragen gilt allein die deutsche Fassung.